

LGE Nr. __ | __

Wiedereinführung der Bürgerklage im Gesetz „Raum und Landschaft“

Art. 1

Im Landesgesetz vom 10. Juli 2018, Nummer 9 wird nach dem Artikel 102 der Artikel 102-bis eingefügt:

„Artikel 102-bis (Bürgerklage)

Es besteht die Möglichkeit für jeden Bürger, jede Bürgerin, innerhalb der Ausschlussfrist von 60 Tagen ab Beginn der Bauarbeiten, gegen Entwürfe, Genehmigungen oder die Durchführung von Arbeiten, die unvereinbar mit den Bestimmungen dieses Gesetzes, Verordnungen oder genehmigten Plänen sind, Einspruch bei der Landesregierung zu erheben. Die Landesregierung entscheidet innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt des Einspruches, nach Einholen eines Gutachtens der Landeskommision für Raum und Landschaft, wenn nötig mit der Annullierung der Baukonzession und mit dem unmittelbaren Erlass der Verfügungen, welche in Abschnitt 6 dieses Gesetzes erwähnt werden.“

Bozen, 09.10.2019

Landtagsabgeordnete

Riccardo Dello Sbarba

Brigitte Foppa

Hanspeter Staffler

